

## EGI Euro Grundinvest Fonds: Vollmacht für Info-Veranstaltung

- angekündigte Gesellschafterversammlung mutiert zur reinen Informationsveranstaltung
- Geschäftsführung bleibt den Anlegern das Sanierungskonzept noch immer schuldig
- EGI-Fonds Anleger können sich kostenfrei vertreten lassen

Die Geschäftsleitung der EGI Euro Grundinvest Fonds (EGI-Fonds) hat umgeschwenkt. Leidtragende sind wieder einmal die EGI-Fonds Anleger. Statt einer angekündigten Einladung zur Gesellschafterversammlung am 21.02.2017 soll es nur noch eine Informationsveranstaltung für Anleger an diesem Tag geben. GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE vertritt Anleger kostenfrei und wird informieren. Das Formular finden Sie: **HIER**

Nunmehr soll doch keine Gesellschafterversammlung stattfinden. Rudert die EGI-Fonds Geschäftsleitung – namentlich Herr Sven Donhuysen – zurück? Diese Frage wird uns von vielen Anlegern gestellt, mit denen wir telefonieren. Was hat das für Auswirkungen für die EGI-Fonds Anleger? Werden EGI-Anleger wieder einmal mehr entrechtet – so lautet eine weitere Frage, die uns mehrfach erreicht hat. Nicht eine Gesellschafterversammlung mit vollständigem Frage- und Entscheidungsrecht soll am 21. Februar 2017 erfolgen, sondern nur noch eine Informationsveranstaltung von unklarem Charakter.

Wie sie aussehen wird, welche Rechte die Anleger dabei erhalten werden, bleibt unklar. Sicher scheint nur, dass das Unternehmen KKL Consulting GmbH (= KKL) vorgestellt werden soll und dieses Unternehmen Aufgaben der Fondsverwaltung zu übernehmen bereit ist. Das ist eindeutig zu wenig in der aktuellen Krisenlage der vier EGI-Fonds.

### Sven Donhuysen muss aus Objektgesellschaften entfernt werden

In unseren Rundbriefen an die EGI-Fonds Anleger haben wir bereits ausführlich über die für die Anleger unbefriedigende Rollen von Herrn Donhuysen berichtet. Denn er bestimmt(e) nicht nur über die EGI-Fonds, die Funktionsträgergesellschaften, sondern auch über die Investitionsobjekte – die so genannten Objektgesellschaften. Deshalb muss durch eine neue Fondsgeschäftsführung die sämtliche Energie daran gesetzt werden, die Herrschaft über die noch vorhandenen restlichen Objektgesellschaften zu erlangen.

Sie können unsere kostenfreien Rundbriefe gerne erhalten: **Hier**

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_e/Registrierungsbogen\\_EGI.pdf](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Registrierungsbogen_EGI.pdf)

### Zu enges Zeitfenster für die Abstimmung der Anleger vorgesehen

Ein weiteres Problem trifft die EGI-Fonds Anleger. Denn die EGI-Fonds Anleger haben anscheinend effektiv nur eine Woche Zeit, ihre Stimmen abzugeben.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personengruppen oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

## Unklarheiten über künftiges Zusammenspiel der Funktionsträgergesellschaften geht zu Lasten der Anleger

Wer den Brief der EGI-Fonds-Geschäftsführung liest, vermisst schmerzlich Aussagen darüber, was konkret geschehen soll. Unklar ist, wer die neuen Funktionsträgergesellschaften leiten wird. Es klingt in dem Schreiben so, dass alle diese drei Gesellschaften in der Hand der KKL liegen sollen. Das wiederum ist natürlich schlecht für die Anleger; denn dann „kontrolliert“ sich wiederum ein Firmengebilde selbst und der geplante Anlegerbeirat ist dagegen weitgehend machtlos.

### Funktionsträgergesellschaften

*Unter dem Begriff der Funktionsträgergesellschaften werden die Unternehmen innerhalb eines geschlossenen Fonds zusammengefasst, die für das operative Geschehen des Fondsgeschäfts zuständig sind.*

- *Dazu gehört in jedem Falle die Komplementärin; sie trägt z. B. die Haftung nach außen.*
- *Aber auch die Treuhandkommanditistin zählt dazu, weil auf diese Weise die Anleger kostengünstig organisiert werden; sie hat außerdem faktisch Kontrollfunktion für die Anleger.*
- *Ebenso ist in vielen geschlossenen Fonds eine geschäftsführende Kommanditistin – meist aus steuerlichen Gründen – integriert.*

## Wird den Anlegern keine effektive und vollständige Kontrolle gegeben?

Eine wirksame Kontrolle im Sinne der Anleger in der aktuellen Krisensituation der EGI-Fonds kann nur dann funktionieren, wenn wirklich unabhängig, effektiv und intensiv kontrolliert wird. Somit kann und darf ein Kontrollgremium wie die Treuhandkommanditistin nicht in den gleichen Händen liegen, wie die Geschäftsleitung – also Komplementärin und geschäftsführende Kommanditistin. Diese Kontrolle kann nur dann sinnvollerweise für EGI-Fonds Anleger durchgeführt werden, wenn sie durch fachlich versierte Experten erfolgt, die alleine und ausschließlich den Anlegern verpflichtet sind.

Einen solchen Vorschlag, alles in einer Hand zu vereinigen, hat Herr Donhuysen schon im letzten Sommer gemacht. Damit ist er glasklar gescheitert – warum ein ähnlich gestrickter Vorschlag augenscheinlich wieder den EGI-Anlegern offeriert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. (EGI Euro Grundinvest: Wie Anleger weiter entrechtet werden sollen [http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_e/EGI\\_Euro\\_Grundinvest\\_Anleger\\_Versammlung\\_21\\_Juli\\_2016\\_Hartwig.shtml?navid=2](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/EGI_Euro_Grundinvest_Anleger_Versammlung_21_Juli_2016_Hartwig.shtml?navid=2)).

## Kontrolle aller bisherigen Geschäfte dringend erforderlich

Eine neue Geschäftsführung muss ohne Ansehen der Person die Geschäfte ihrer Vorgänger prüfen. Deshalb ist der Wille, neu anzufangen und etwas für die EGI-Fonds zu erreichen, damit verbunden, dass die bisherigen Geschäfte kontrolliert werden. Deshalb ist eine Sonderprüfung von Nöten. Auch dieses ist ein Punkt, der den EGI-Anleger als Beschlussvorlage präsentiert werden muss. Hieran muss sich eine neue Geschäftsführung messen lassen.

## Anlegerbeirat – ein alte Forderung der EGI-Anleger und GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Bereits bei den Gesellschafterversammlungen im vergangenen Sommer wurde von GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE namens der von ihr vertretenen EGI-Fonds Anleger ein Beirat gefordert. Das war dem EGI-Fondsmanagement im Juli 2017 zu viel Kontrolle durch die Anleger. Jetzt, nachdem Herr Donhuysen angekündigt hat, das Handtuch zu werfen, soll ein solches Kontrollgremium eingerichtet werden. Das ist grundsätzlich gut; fragt sich nur, ob nicht durch einen schwachen Beirat diese Kontrolle faktisch unterlaufen wird.

Ob der Anlegerbeirat stark oder schwach ist, ist eine Frage der Beiratsordnung und wie der Anlegerschutz im Gesellschaftsvertrag ausgestaltet ist. Leider findet sich in dem aktuellen Schreiben vom 19. Januar 2017 dazu kein einziges Wort.

## Keine Präsenzveranstaltung bedeutet keine Kontrolle für EGI-Anleger

Wahlen und Wahlergebnisse sollten nicht im Geheimen stattfinden! Das gilt nicht nur für politische Wahlen, sondern auch bei Weichenstellung in Unternehmen, bei denen die Investoren mitbestimmen. Deshalb ist es nicht hinnehmbar, dass das EGI-Management von dem Vorhaben, eine Gesellschafterversammlung durchzuführen, abgerückt ist. Es gibt Pressevertreter, die in diesem Zusammenhang davon sprechen, dass Herr Donhuysen sich vor seinen Rechenschaftspflichten drücken würde. Eines jedenfalls ist sicher: Die Kontrolle von Wahlergebnissen kann nur in einer präsenten Gesellschafterversammlung erfolgen. Dieser Kontrolle will sich die Führung bei einer so wichtigen Richtungsentscheidung entziehen – das ist nicht nachvollziehbar.

Wenn in dem akuten Schreiben von Herrn Donhuysen angeführt wird, dass Wartezeiten und Pausen für eine Gesellschafterversammlung hinderlich seien, springt der Gedanke viel zu kurz: Bei vier Fonds,

- die alle zusammen einen deutlichen zweistelligen Millionenbetrag eingesammelt haben,
- diese in mehrere Immobilienprojekte fehlinvestierten, und
- deren Funktionsträgergesellschaften mit Insolvenz bedroht sind,

kann ein solches Argument – Wartezeiten und Pausen den EGI-Fonds Anlegern nicht zumuten zu wollen – nur wie ein Schlag ins Gesicht wirken und an ein Vorbeimogeln an den Anlegerinteressen.

Wir werden uns für eine Präsenzveranstaltung einsetzen. Sie können sich über unsere Kanzlei ebenfalls daran beteiligen (vgl. dazu unseren Rundbrief Nr. 4 **Hier**)

Quelle: eigener Bericht, Schreiben Euro Grundinvest Consulting GmbH vom 19.01.2017

30. Januar 2017 (Rechtsanwalt Hartmut Göddecke)  
Tel.: 02241/1733-20

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

**EuroGrundinvest-Fonds: Anlegergelder in Not**

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte\\_e/EuroGrundinvest\\_Fonds\\_Anlegergelder\\_in\\_Not\\_Insolvenz\\_Persoeneiche\\_Haftung.shtml?navid=3](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_e/EuroGrundinvest_Fonds_Anlegergelder_in_Not_Insolvenz_Persoeneiche_Haftung.shtml?navid=3)

**Vollmacht für Informationsveranstaltung / Beschlussfassung**

**Mehr über die Persönliche Haftung: unser Rundbrief Nr. 4 (aktualisiert)**

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte\\_e/Rundbrief\\_Nr\\_4.pdf](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_e/Rundbrief_Nr_4.pdf)